

**9. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
vom 16.09.2009**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik wird wie folgt geändert:

1. Austausch von Modulen:

| | | | Änderungen | | | |
|---|-----|--|------------|-------------|-----------------|--------------|
| lfd. Nr. | | Modulname | Modulcode | ECTS-Punkte | SWS/Semester | Prüfung |
| 1 | alt | PC-Technik | 164850 | 4 | 2V, 2S/ 3 | PK120/ VR |
| | neu | PC-Technik | 262400 | 5 | 2V, 2S/ 3 | PK120/ VR |
| 2 | alt | Grundlagen der Hardware | 166050 | 5 | 2V, 2S / 1 | PK90 |
| | alt | Assemblerprogrammierung | 189050 | 3 | 1V, 1S / 2 | VT/ PK120 |
| | neu | Grundlagen Hardware und Assemblerprogrammierung | 262300 | 8 | 3V, 3S / 1,2 | VT/PK 120 |
| (Modul 262300 geht über zwei Semester; im 2. Semester 14-tägig) | | | | | | |
| 3 | alt | Computerarchitektur | 121050 | 3 | 2V / 4 | PM20 VR |
| | neu | Computerarchitektur | 261350 | 2 | 2V / 4 | PM20 VR |
| 4 | alt | Wissenschaftliches Arbeiten | 189100 | 5 | 2V, 2S / 1 | PB/PK 120 |
| | neu | Wissenschaftliches Arbeiten | 265550 | 5 | 2V, 2S / 1 | VR/PK 120 |

2. Im 3. und 4. Semester wird jeweils ein Wahlpflichtbereich Informatik I und Informatik II mit den folgenden Modulkombinationen angelegt, aus denen die Studierenden je ein Modul zu 5 ETCS-Punkten auswählen. Dazu werden die Module **PC-Technik (262400)** und **Angewandte Analysis (126100)** vom Pflichtbereich in den Wahlpflichtbereich verlagert.

Informatik I im 3. Semester:

| Lfd. Nr. | Modulname | Modulcode | ECTS-Punkte | SWS/Semester | Prüfung |
|----------|----------------------------------|-----------|-------------|--------------|----------|
| 1 | PC-Technik | 262400 | 5 | 2V, 2S / 3 | VR/PK120 |
| 2 | Betriebliche Informationssysteme | 264600 | 5 | 2V, 2S / 3 | VR/PK90 |

Informatik II im 4. Semester:

| Lfd. Nr. | Modulname | Modulcode | ECTS-Punkte | SWS/Semester | Prüfung |
|----------|---------------------|-----------|-------------|--------------|---------|
| 1 | ERP Integration | 264650 | 5 | 2V, 2S / 4 | VR/PK90 |
| 2 | Angewandte Analysis | 126100 | 5 | 2V, 2S / 4 | PK120 |

3. An den § 23 Absatz 1 werden am Ende folgende Module angefügt:

29. Wahlpflichtbereich Informatik I

- a. PC-Technik
- b. Betriebliche Informationssysteme

30. Wahlpflichtbereich Informatik II

- a. ERP Integration
- b. Angewandte Analysis

4. Im § 23 der Prüfungsordnung wird ein Absatz 5 mit folgendem Inhalt ergänzt:

(5) Die Studierenden wählen zu Beginn des 3. Semesters ein Modul im Rahmen des Wahlpflichtbereiches Informatik I; 3. Semester gemäß Absatz 1 Nr. 29 aus und im 4. Semester ein Modul im Rahmen des Wahlpflichtbereiches Informatik II; 4. Semester gemäß Absatz 1 Nr. 30 aus.

5. Im § 23 Absatz 1 werden die Module Angewandte Analysis (Nr. 5) und PC-Technik (Nr. 13) entfernt.

6. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und um einen Absatz 5 ergänzt:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

7. § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten wird komplett ersetzt und lautet zukünftig wie folgt:

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

8. § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung ändert sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.
2. In § 9 Absatz 1 wird ein neuer fünfter Spiegelstrich „durch Praktika“ eingefügt.
 - a) § 9 Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 - b) In § 9 Absatz 6 wird folgende Definition ergänzt: "Praktika dienen dem Ziel, den Lernstoff an praktischen Beispielen und Anwendungen zu verdeutlichen und praktische Fertigkeiten auszuprägen."

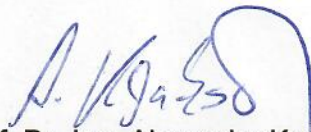
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik vom 11. März 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 08. April 2020.

Zittau/Görlitz am 08. April 2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch